

Das Kommunalunternehmen des Landkreises Würzburg (KU)

APG-Haltestellen-Konzept

Errichtung, Ausstattung und Finanzierung von Wartehallen
Barrierefreie Gestaltung von Haltestellen
Haltestellenaushänge

Version 4

(vom KU-Verwaltungsrat am 11.07.2016 beschlossen)

Der Nahverkehrsplan für die unterfränkische Region 2 beschäftigt sich unter anderem mit den Haltestellen und der Haltestellenausstattung. Die bauliche Gestaltung und das äußere Erscheinungsbild der Haltestellen spielen für die Attraktivität des ÖPNV im Wettbewerb mit dem motorisierten Individualverkehr eine große Rolle. Ebenso wichtig ist die Barrierefreiheit der Haltestelle.

Entsprechend ihrer Bedeutung werden die Haltestellen im Nahverkehrsplan in vier Klassen (K1, K2, K3 und K4) eingeteilt.

Unabhängig davon, ob und für wen eine Rechtspflicht zur Einrichtung und Ausstattung von Haltestellen besteht, kommen der Landkreis/das KU, die jeweilige Gemeinde oder der Linienkonzessionär als Kostenträger in Betracht. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit der finanziellen Unterstützung durch Zuwendungen des Freistaates Bayern.

I. Wartehallen:

Der Landkreis Würzburg wird sich bei der Errichtung, der Finanzierung und beim Unterhalt von Wartehallen von folgenden Grundsätzen leiten lassen:

Kategorie 1 und 2 :

1. Die Errichtung und Erstaussattung einer Wartehalle nach einem vorgegebenen Standard erfolgt durch den Landkreis.
2. Voraussetzung für die Errichtung einer Wartehalle ist, dass die Gemeinde das notwendige Grundstück unentgeltlich zur Verfügung stellt und der Standort die Aufstellung einer Standard-Wartehalle zulässt.
3. Die Wartehalle wird nur errichtet und ausgestattet, wenn sich die Gemeinde zu folgenden Leistungen und Maßnahmen verpflichtet:
 - bauliche Vorbereitung des Standorts
 - Übernahme des Eigentums an der Wartehalle und aller damit zusammenhängenden Verpflichtungen (Reinigung, Wartung, Reparatur)
 - Betrieb der Wartehalle auf die Dauer von mindestens 12 Jahren.
4. Wartehallen werden nur in der Hauptlastrichtung (i.d.R. Richtung Würzburg) aufgestellt.
5. Kosten für Ausstattungen, die über den vom Landkreis festgelegten Standard hinausgehen, trägt die Gemeinde

6. Der Landkreis übernimmt nur dann die Errichtung, Ausstattung und Finanzierung von Wartehallen, wenn die Gemeinde die bereits vorhandenen Wartehallen, für die es bisher keine Wartungsverträge gibt, nach dieser Regelung in ihr Eigentum übernimmt.

Kategorie 3:

In der Kategorie 3 können Wartehallen nur dann aufgestellt werden, wenn im Wirtschaftsplan nach der Abarbeitung der Kategorien 1 und 2 noch Mittel zur Verfügung stehen und die Gemeinde einen Eigenanteil von mindestens 30 % übernimmt. In diesem Fall gelten die für Kategorie 1 und 2 beschriebenen Regelungen.

Kategorie 4:

keine Aufstellung und Finanzierung durch den Landkreis

II. Zuschuss für barrierefreie Haltestellen

Für die Bezuschussung barrierefreier Haltestellen gelten seitens des Landkreises Würzburg folgende Regelungen:

1. Voraussetzung für den Zuschuss ist die Schaffung einer barrierefreien Haltestelle entsprechend der Arbeitshilfe „Barrierefreies Bauen – Staatlicher Straßenbau“ der Obersten Baubehörde des Bayerischen Staatsministeriums des Innern.. In begründeten Ausnahmefällen kann die NWM weitergehende Anforderungen stellen oder von einzelnen Anforderungen der Arbeitshilfe Abweichungen erlauben.
2. Dem Zuschussantrag sind die in der Anlage („Checkliste“) genannten Unterlagen und Erklärungen beizufügen.
3. Der Landkreis übernimmt die staatlicherseits nicht förderfähigen Aufwendungen bis zur Höhe von maximal 4.000 €. Umgehend nach Abschluss der Baumaßnahme ist der NWM eine Kostenübersicht vorzulegen.
4. Der Landkreis ist berechtigt, den Zuschuss zurückzufordern, wenn die Haltestelle vor Ablauf von 10 Jahren auf Veranlassung der Gemeinde hin aufgelöst oder so baulich verändert wird, dass die Barrierefreiheit nicht mehr gegeben ist.
5. Die Gemeinden sind berechtigt, ihre Anträge auf staatliche Bezuschussung bei der NWM einzureichen.
6. Die NWM prüft im Auftrag des ÖPNV-Aufgabenträgers, ob das Vorhaben in einem Nahverkehrsplan oder einen für die Beurteilung gleichwertigen Plan enthalten ist und mit den dort niedergelegten Zielen abgestimmt ist bzw., dass das geplante Vorhaben nach Größe, Kapazität und Standortwahl zur Verbesserung der Verhältnisse im ÖPNV geeignet und dringend erforderlich ist (siehe Ziffer 5.1 RZÖPNV).
7. Befürwortet die NWM gemäß Ziffer 6 den Antrag, so prüft sie die Antragsunterlagen der Gemeinde auf Vollständigkeit und gibt diese zusammen mit der Stellungnahme des ÖPNV-Aufgabenträgers an die Regierung von Unterfranken weiter.

III. Haltestellenaushänge

1. Zuständig für die Aushänge an den Haltestellen sind nach Maßgabe der Verkehrsverträge die Verkehrsunternehmen.
2. An jeder Haltestellen muss der Fahrplan ausgehängt werden.
3. Tarifübersichten sind an den Haltestellen der Kategorie 1 und 2 auszuhängen. An anderen Haltestellen werden Tarifübersichten ausgehängt, soweit dies technisch möglich ist.
4. Der Wabenplan und weitere ÖPNV-Informationen sind auszuhängen, wenn und soweit dies technisch möglich ist.
5. An Haltestellen mit Wartehallen sind unabhängig von der Kategorie der Haltestelle der Fahrplan, die Tarifübersicht und der Wabenplan auszuhängen.
6. Verantwortlich für die Umsetzung und Konkretisierung dieser Vorgaben ist die NWM-Verwaltungsleitung.

Diese Grundsätze entfalten ausschließlich interne Wirkung, Rechtsansprüche lassen sich daraus nicht ableiten.

Der KU-Wirtschaftsplan ist für die Finanzierung von Wartehallen und die Bezuschussung barrierefreier Haltestellen im Einzelfall verbindlich.

Verteiler:

- Behindertenbeauftragte des Landkreises, Frau Schäfer
- LRA: Herr Krug
- NWM: Herr Tille, Prof. Dr. Schraml, Herr Stiller, Herr Rauh, Herr Endres, Frau Mützel
- KU: Herr Huml, Dr. Holste, Frau von Vietinghoff-Scheel
- Gemeinden
- VVM-GmbH: Herr Lehmann